

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Thema: **Spielbankabgabe für die Stadt Chemnitz**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Gemäß § 7 (1) SpielbG ist der Spielbankunternehmer verpflichtet - gestaffelt nach dem jährlichen Bruttospielertrag - an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe (§13 SpielbG) wird stets im Folgejahr innerhalb des ersten Quartals an die jeweiligen Gemeinden abgeführt.

Auf welche Höhe beläuft sich der Gemeindeanteil der Spielbankabgabe der Stadt Chemnitz für das Jahr 2005?

2. Gemäß § 7 (1) SpielbG ist die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gilt diese Zweckbindung in gleicher Weise für die Gemeindeanteile der Spielbankenabgabe?

3. Am 17.3.2006 wurde vom Bundestag das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ verabschiedet. Das Gesetz sieht u.a. vor, zukünftig auch Glücksspiele mit Geldeinsatz in öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen. Eine Umsatzbesteuerung im Bereich der öffentlichen Spielbanken macht nach Auffassung des Bundesrates (siehe Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung DS 16/634 Anlage 2) eine Absenkung der Spielbankabgabe zwingend notwendig.

Wann ist mit einer Novellierung des „Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG)“ zu rechnen?

4. Die Kompensation für die notwendige Absenkung der Spielbankenabgabe wird von den Ländern auf 69 Mio. Euro, verteilt auf alle Länder, und vom Bund auf 45 Mio. Euro beziffert. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sind bereit, den Ländern die im Rahmen der Absenkung ihrer Spielbankabgabe entstehenden Verluste durch Leis-

Eingegangen am: 30. MRZ. 2006 Ausgegeben am: - 3. MAI 2006

tungen aus dem Bundeshaushalt auszugleichen (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung DS 16/975).

Ist eine Weiterreichung dieser Leistungen aus dem Bundeshaushalt (analog des prozentualen Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe) durch das Land Sachsen an die Kommunen vorgesehen?

5. Gemäß § 7 (1) SpielbG wird die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke verwendet (u.a. für Jugendhilfe, Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für die Familien).

Ist für die Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Absenkung der Spielbankabgabe ebenfalls eine gemeinnützige Zweckbindung vorgesehen?

Dresden, den 29. März 2006



Johannes Lichdi, MdL



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, **28.** April 2006
L/K/35-S 6900-12/118-19379

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs-Nr.: 4/4840
Thema: Spielbankabgabe für die Stadt Chemnitz

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Gemäß § 7 (1) SpielbG ist der Spielbankunternehmer verpflichtet - gestaffelt nach dem jährlichen Bruttospielertrag - an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe (§ 13 SpielbG) wird stets im Folgejahr innerhalb des ersten Quartals an die jeweiligen Gemeinden abgeführt.

Auf welche Höhe beläuft sich der Gemeindeanteil der Spielbankabgabe der Stadt Chemnitz für das Jahr 2005?

Der Anteil der Stadt Chemnitz am Spielbankabgabeaufkommen hat für das Jahr 2005 136.321,20 Euro betragen.

Frage 2: Gemäß § 7 (1) SpielbG ist die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 5644000 / Telefax: 0351 5644009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Gilt diese Zweckbindung in gleicher Weise für die Gemeindeanteile der Spielbankenabgabe?

Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gilt die in § 7 Abs. 1 SpielbG geregelte Zweckbindung für die Spielbankabgabe, eine entsprechende Maßgabe kennt § 13 SpielbG für den Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe nicht.

Frage 3: Am 17.3.2006 wurde vom Bundestag das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ verabschiedet. Das Gesetz sieht u. a. vor, zukünftig auch Glücksspiele mit Geldeinsatz in öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen. Eine Umsatzbesteuerung im Bereich der öffentlichen Spielbanken macht nach Auffassung des Bundesrates (siehe Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung DS 16/634 Anlage 2) eine Absenkung der Spielbankabgabe zwingend notwendig.

Wann ist mit einer Novellierung des „Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG)“ zu rechnen?

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe würde zu einer den Wertungen des Gesetzgebers widersprechenden Doppelbesteuerung führen. Auch wenn hier aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder bezüglich der Spielbankabgabe jedem Land freigestellt ist, wie zur Vermeidung einer derartigen Doppelbesteuerung zu verfahren ist, wäre eine einheitliche Lösung erstrebenswert. Deshalb findet derzeit eine Abstimmung zwischen den Ländern statt.

Frage 4: Die Kompensation für die notwendige Absenkung der Spielbankenabgabe wird von den Ländern auf 69 Mio. Euro, verteilt auf alle Länder, und vom Bund auf 45 Mio. Euro beziffert. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sind bereit, den Ländern die im Rahmen der Absenkung ihrer Spielbankabgabe entstehenden Verluste durch Leistungen aus dem Bundeshaushalt auszugleichen (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung DS 16/975).

Ist eine Weiterreichung dieser Leistungen aus dem Bundeshaushalt (analog des prozentualen Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe) durch das Land Sachsen an die Kommunen vorgesehen?

Derzeit ist noch nicht bekannt, ob und in welcher Form die Länder die vom Bund in Aussicht gestellte Ausgleichszahlung erhalten werden. Solange darüber nicht entschieden ist, können weiterführende Aussagen nicht getroffen werden.

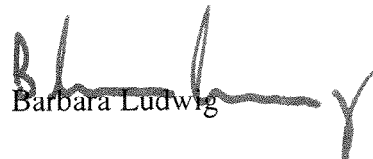
Frage 5: Gemäß § 7 (1) SpielbG wird die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke verwendet (u. a. für Jugendhilfe, Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für die Familien).

Ist für die Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Absenkung der Spielbankabgabe ebenfalls eine gemeinnützige Zweckbindung vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Barbara Ludwig